

Wachstumschancengesetz – Auswirkungen auf den Gartenbau

Das Wachstumschancengesetz (Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness) wurde nach langem zähem Ringen am 22. März 2024 endlich durch den Bundesrat beschlossen.

Auch wenn die Regelungen z. B. bei der Verbesserung der Abschreibung deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind und sich mit dem Thema Pflicht zur E-Rechnung im B2B-Bereich wieder neue Herausforderungen für die Unternehmen auch im Gartenbau stellen, gibt es zumindest doch die eine oder andere Verbesserung, die genutzt werden kann. Im Wesentlichen können die Betriebe zukünftig von folgenden Regelungen profitieren:

- **Änderung bei den Buchführungspflichten**

Bisher konnten Gartenbaubetriebe die Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zur Ermittlung ihres Gewinnes nutzen, deren Umsatz nicht höher als 600.000 Euro ist und deren Gewinn nicht über 60.000 Euro liegt. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, steigen diese Grenzen auf 800.000 Euro bzw. 80.000 Euro. Dieses schafft erhebliche bürokratische Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen.

- **Verbesserungen bei Abschreibungen**

Betriebe können neben der linearen Abschreibung nun auch wieder im Zeitraum zwischen dem 1. April 2024 und vor dem 1. Januar 2025 die degressive AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter nutzen; der Prozentsatz darf jedoch höchstens das Zweifache der linearen AfA betragen und 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann auch eine 40-prozentige Sonderabschreibung bei betrieblichen Investitionen genutzt werden, wenn der Gewinn im Jahr vor der Investition maximal 200.000 Euro betragen hat und das Wirtschaftsgut im Jahr des Kaufs sowie im Folgejahr nachweislich zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt wird.

Leider wird es nicht zu der geplanten Erhöhung auf 1.000 Euro bei der Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern kommen, die Grenze bleibt bei 800 Euro (netto).

- **Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner**

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, durften bis Ende 2023 als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn der Wert je Empfänger und Jahr netto nicht mehr als 35 Euro betrug. Rückwirkend ab 1. Januar 2024 gilt hier eine erhöhte Nettohöchstgrenze von 50 Euro.

- **Elektronische Rechnungen**

Ab dem 1. Januar 2025 kommt es im B2B-Bereich zu einer verpflichtenden Nutzung der sogenannten E-Rechnung, d.h. einer Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, um so eine elektronische Verarbeitung zu ermöglichen. Ein einfaches PDF-Rechnungsformat gilt nicht als elektronische Rechnung. Für Betriebe gibt es unterschiedliche Übergangszeiträume: Bis zum 31. Dezember 2026 sind weiterhin Papierrechnungen möglich. Bis zum 31. Dezember 2027 gilt dies noch für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 800.000 Euro. Ab dem 1. Januar 2028 gilt die Verpflichtung für alle Geschäfte zwischen Unternehmen.

Hier besteht für alle Unternehmen, die mit anderen Unternehmen handeln, Handlungsbedarf. Ausnahmeregelungen gibt es außerhalb der Übergangsregelungen in diesem Bereich nicht. Die Verpflichtung gilt allerdings nicht im Handel mit Privatkunden.

Da aktuell auch auf EU-Ebene an der Pflicht zur E-Rechnung gearbeitet wird - u.a. um die Bürokratie bei der Umsatzsteuer auf europäischer Ebene zu verringern - hatten wir uns mit weiteren Wirtschaftsverbänden dafür eingesetzt, keinen deutschen Alleingang vorzunehmen. Diesem Einwand ist der Gesetzgeber aber nicht gefolgt.

- **Nutzung der Ist- statt der Soll-Besteuerung**

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Umsatzsteuer bereits bei der Leistungserbringung an das Finanzamt abgeführt wird (sog. **Soll-Versteuerung**). Ausnahmsweise kann bei Einhaltung der Umsatzgrenzen und Beantragung beim zuständigen Finanzamt die Umsatzsteuer erst dann angemeldet und ans Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt hat (sog. **Ist-Versteuerung**). Zukünftig können Betriebe statt wie bislang bis zur Umsatzgrenze von 600.000 Euro nun bis zur Umsatzgrenze von 800.000 Euro von dieser Regelung profitieren und einen Liquiditätsvorteil erlangen.

- **Kleinunternehmer**

Kleinunternehmer, d.h. Unternehmer mit einem Umsatz unter 22.000 Euro, müssen keine Umsatzsteuerjahreserklärungen mehr abgeben. Eine Erklärungspflicht besteht nur noch, wenn das Finanzamt den Kleinunternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung auffordert. Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Damit entfallen steuerliche Pflichten, dies kann insbesondere Unternehmen in der Gründungsphase entlasten.

- **Pauschalierende Betriebe**

Für Betriebe, die die umsatzsteuerliche Pauschalierung nutzen, wird es nicht zu einer Absenkung des Pauschalierungssatzes kommen. Es bleibt aktuell bei dem Satz von 9,0 Prozent. Wann eine Anpassung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Wir hatten uns im Gesetzgebungsverfahren auch für die Anhebung der Anwendungs-Umsatzgrenze von 600.000 auf 800.000 Euro ausgesprochen, dem ist der Gesetzgeber jedoch nicht gefolgt.